

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 243/78

7. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Eheleute Filip und Franziska E [REDACTED] ,
K [REDACTED] (bei R [REDACTED]), Israel,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. November 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der nachgemeldete Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG sei erloschen, weil er nicht rechtzeitig substantiiert worden sei, weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Bis zum 31. Dezember 1969 (vgl. BGH RnW 1976, 108) ist nur mit einem Formblatt durch nahezu wörtliche Wiederholung des Gesetzestextes angegeben worden, die der Antragstellerin zugewilligte Entschädigung in Verbindung mit ihrem Vermögen reiche zusammen mit ihren sonstigen Einkünften nicht aus, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Das genigte

selbst den geringen Anforderungen nicht, auf die der
Bundesgerichtshof in den Entscheidungen NZW 1976, 28
und 1977, 22 die Fristenpflicht gemäß §§ 190
Nr. 1 - 4, 190 a BGB für den Anspruch auf Hirtenausgleich
nach § 165 BGB zurückgeführt hat. Dem damit wurde, auch
im Zusammenhang mit dem Inhalt der Entscheidungssachen,
der den Hirtenausgleichanspruch begründende Sachverhalt
nicht dargelegt.

Hol
Portmann

